

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

**An alle
Kindertagespflegepersonen**

Geschäftszeichen V A 15
Bearbeitung Evelyn Kubsch
Zimmer 6A24
Telefon (030) 90227 5394
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5031
E-Mail evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de

18.1.2021

Fortbildung in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kindertagespflegepersonen,

im vergangenen Jahr 2020 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass

1. in Abänderung der Verpflichtung zur Fortbildung in der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) im Jahr 2020 nur 8 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden müssen. Aufgrund des zunehmenden Infektionsgeschehen wurde dann die Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungen bis zum Jahresende ausgesetzt.

Für 2021 bleibt es vorerst bei der Reduzierung der Unterrichtseinheiten. Es müssen also 8 UE in diesem Jahr nachgewiesen werden. Es steht Ihnen jedoch frei auch darüberhinausgehende Fortbildungen zu besuchen, um sie, auf Basis der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege Nr. 11 Absatz 15, vergütet zu bekommen.

Grundsätzlich sollen diese Fortbildungen in Präsenz wahrgenommen werden, weil so ein stärkeres Gruppengefühl, eine bessere Vernetzung und eine größere Reflexion erfolgen kann. Das Infektionsgeschehen ist aber weiterhin auf hohem Niveau, sodass Sie vorerst **bis zum 30.6.2021 auch an Online-Fortbildungen bei den anerkannten Fortbildungsträgern** teilnehmen und entsprechende Nachweise einreichen können.

2. auch der Nachweis von Besuchen der Kurse „Erste Hilfe am Kind“ bis zum Jahresende ausgesetzt wird.

Für 2021 gilt vorerst bis zum 30.6.2021 folgende Regelung:

- a) Kindertagespflegepersonen, die bereits Präsenzkurse „Erste Hilfe am Kind“ absolviert haben, können als Nachweis für die Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis Online Kurse „Erste Hilfe am Kind“ besuchen und dann nachweisen.

- b) Kindertagespflegepersonen, die noch keinen Präsenzkurs „Erste Hilfe am Kind“ besucht haben und einen entsprechenden Nachweis darüber für die Neuausstellung einer Pflegeerlaubnis benötigen, können ebenfalls an einer Online-Schulung teilnehmen, müssen aber innerhalb von zwei Jahren den Besuch einer Präsenzveranstaltung zu diesem Thema nachweisen.

Die Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall mit einer entsprechenden Auflage versehen.

3. auch bis zum Jahresende 2020 der Besuch von Gesprächs-/ Supervisionsgruppen, sogenannten „Kiezgruppe“, wie in der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege aufgeführt, ausgesetzt wurde.

Für 2021 gilt, dass Sie vorerst bis zum 30.6.2021 nicht verpflichtet sind an diesen Gruppen teilzunehmen, sondern über diese Teilnahme selbst entscheiden können. Vergütungen sind in 2021 in Abänderung der AV-KTPF durch Nachweis der **3 - maligen** Teilnahme an Kiezgruppen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kubsch